

Fachlich legitimes Verhalten in der Pädagogik

LVR- Positionspapier 2016 - untauglicher Versuch ?

Ist bestimmtes Verhalten Erziehungsverantwortlicher in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags noch fachlich legitim? Wo liegen die fachlichen Grenzen der Erziehung? Das LVR- Positionspapier „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ (März 2016) beantwortet diese Fragen so (Seite 18):

1. „Eingriffe in Rechte der Kinder und Jugendlichen sind ethisch und rechtlich nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind“
2. Verhältnismäßig „ist ein Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen. nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, ein pädagogisches Ziel zu erreichen oder eine Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden“.

Das bedeutet: in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags ist nur „angemessenes“ Verhalten rechtens (Seite 15). Es besteht nicht die Möglichkeit verschiedener pädagogischer Verhaltensoptionen. Ob Verhalten als „angemessen“ einzustufen ist, unterliegt sicherlich einer fachlichen Reflexion, darf aber nicht mit der Konsequenz der Rechtswidrigkeit verbunden sein, die fachliche Alternativen ausschließt.

Ein Beispiel: der Zehnjährige beendet eigenmächtig ein pädagogisches Gespräch. Es gibt mehrere in Betracht kommende Reaktionen:

- a. „Wir sprechen uns noch“
- b. Androhen von Konsequenzen
- c. Vor die Tür stellen: „Ich habe das Gespräch noch nicht beendet“.

Welchen Weg ein/e PädagogIn geht, entscheidet sie/er im Rahmen „fachlicher Legitimität“ selbst (Bemerkung: das „Projekt Pädagogik und Recht“ schlägt als generelle Grenze „fachlicher Legitimität“ die „fachliche Begründbarkeit“ vor, d.h. das nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels. Würde ein Landesjugendamt innerhalb der Einrichtungsaufsicht (§ 45ff SGB VIII) vorgeben, welcher Weg „verhältnismäßig“ ist, läge darin ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie erziehungsberechtigter PädagogInnen, die im Auftrag Sorgeberechtigter handeln. Das Landesjugendamt darf im Rahmen der Einrichtungsaufsicht nicht „der bessere Pädagoge“ sein wollen. Es hat im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit - neben der Beachtung der Kindesrechte - zu prüfen, ob Verhalten den Rahmen „fachlicher Legitimität“ beachtet. Das entspricht dem gesetzlichen Auftrag der „Kindeswohl- Sicherung“ (§ 45 SGB VIII). Die Vorgabe bestimmter Verhaltensformen, die in diesem Rahmen in Betracht kommen, ist unzulässig. Das LVR- Positionspapier beinhaltet aber

¹ Bemerkung: hier wird unzulässigerweise pädagogisches Verhalten mit der juristischen „Gefahrenabwehr“ gleichgesetzt, obwohl beide Verantwortungsbereiche ein unterschiedliches Anforderungsprofil aufweisen: ein pädagogisches und eine rechtliches, verbunden mit unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen (im Einzelnen Feststellungen am Schluss dieses Papiers).

den Versuch, mit dem Rechtsinstitut der „Verhältnismäßigkeit“ unzulässigen Einfluss auf die pädagogische Haltung von Anbietern und deren PädagogInnen zu nehmen („Verrechtlichung“ der Pädagogik).

Hierzu Wiesner/ Mörserberger im Friesenhof- Untersuchungsausschuss 2016 (These 7 des Gutachtens):

„Die *Heimaufsicht* kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen *richtiger Pädagogik* gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim sondern auch wünschenswert sind.“

Das LVR- Positionspapier widerspricht dem durch den Import der "Verhältnismäßigkeit" in die Pädagogik, verbunden mit der Konsequenz, das „unverhältnismäßiges“ Verhalten rechtswidrig ist. Dadurch wird die Breite pädagogischer Reaktionen unzulässigerweise darauf reduziert, dass in einer schwierigen Situation des pädagogischen Alltags stets nur eine bestimmte „angemessene“ Reaktion rechtens ist. Tatsächlich offeriert die Pädagogik aber mehrere oder gar viele Optionen, die im Rahmen „fachlicher Legitimität“ verfolgbar sind. Hierzu nachfolgend die Grafik „Straße päd. Kunst“, die – innerhalb der Grenzen der Legitimität (hier Leitplanken) – verschiedene Verhaltensoptionen ausweist.



Wiesner/ Mörserberger weiterhin:

„Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (und nicht zuletzt der *Heimaufsicht* selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu entsprechenden Informationsquellen und Diskussionsräumen zu vermitteln. Die *Heimaufsicht* könnte und sollte in dieser Hinsicht zu einem *Medium der Transparenz* werden. Wie auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen es bei krisenhaften Entwicklungen um schwierige, aber unentbehrliche Entscheidungen (auf der Basis prognostischer Einschätzungen zum vermuteten zukünftigen Verhalten von Menschen) geht, sind Fehler nicht immer zu vermeiden. Deshalb sollte auch in den zuständigen Aufsichtsbehörden eine *fehlerfreundliche Kultur* gepflegt werden, d. h. die Bereitschaft bestehen, aus Fehlern zu lernen und zu diesem Zweck bei allen Beteiligten die Bereitschaft zu kritischer Rückmeldung und angemessener Aufarbeitung zu fördern.“

Ergebnis: Das LVR- Positionspapier sollte den Start eines Fachdiskurses bilden, an dessen Ende den Rahmen „fachlicher Legitimität“ ausweisende „Leitlinien pädagogischer Kunst“ stehen. Dieser Diskurs hat zunächst alle pädagogisch ziel-führenden Verhaltensoptionen einzuschließen (Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit) und zugleich „pädagogische Kunstfehler“ zu benennen. Erst am Schluss ist die Frage zu stellen, ob „fachlich legitimes“ Verhalten der Rechtsordnung entspricht. Da es jedoch bei „fachlich legitimem“ Verhalten nicht um „Gefahrenabwehr“ (Abwehr einer vom Kind/ Jugendlichen ausgehenden Eigen- oder Fremdgefährdung) geht, darf in dieser Rechtmäßigkeitsprüfung das „Verhältnismäßigkeitsprinzip“² keine Rolle spielen. Genau diese fachlich und rechtlich problematische Herangehensweise beinhaltet aber das LVR- Positionspapier: das juristische Institut der „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ wird mit der „fachlichen Legitimität“ vermischt, „Gefahrenabwehr“ (Aufsichtsverantwortung) mit pädagogischem Verhalten. Hierzu Prof. Schruth/ Magdeburg:

„Die Verhältnismäßigkeit ist eine rechtliche Abwägungskategorie des Verhältnisses von Mittel und Zweck staatlichen Handelns bei Eingriffen in Grundrechte der/s Bürgers/in. Pädagogisches Handeln hat nicht den Eingriff in Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zur Grundlage, sondern deren Einbeziehung in die Förderung ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Verdacht liegt nahe, dass die Kategorie der Verhältnismäßigkeit eingeführt wird, weil man sich Jugendhilfe gesetzesfremd nur noch als Abwehr von Kindeswohlgefährdung vorstellen kann (und will).“

Der in der Pädagogik systemimmanente Doppelauftrag „Erziehen - Aufsicht“ ist mit folgenden Erkenntnissen verbunden:

- Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten der Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII) von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ (Aufsichtsverantwortung) bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen).
- Letzteres schließt nicht aus, dass zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden: der Pädagoge handelt z.B.- bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn er während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann nicht nur das Ziel der Gefahrenabwehr, vielmehr auch das Ziel, diese kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.
- Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.
- Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der „fachlichen Legitimität“, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt sein.

Wenn der anzustrebende Fachdiskurs des Beschreibens „fachlicher Legitimität“ Erfolg haben soll, müsste er unter den vorgenannten Rahmenbedingungen durchgeführt werden, würden insbesondere Situationen der juristischen „Gefahrenabwehr“ keine tragende Rolle spielen, wohl eine begleitende.

Martin Stoppel

² In diesem juristischen Kontext bedeutet „verhältnismäßig“, dass die Reaktion auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen, den geringstmöglichen Eingriff in ein Kindesrecht darstellt (neben „Erforderlichkeit“ und „Eignung“).